

# **Anlage 1 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Bremen (zu § 2 Abs. 2)**

## **Inhalt**

- 1.1. Fachtierarzt für Allgemeine Veterinärmedizin
- 1.2. Fachtierarzt für Anatomie
- 1.3. Fachtierarzt für Bienen
- 1.4. Fachtierarzt für Chirurgie
- 1.5. Fachtierarzt für Epidemiologie
- 1.6. Fachtierarzt für Fische
- 1.7. Fachtierarzt für Fleischhygiene und Schlachthofwesen
- 1.8. Fachtierarzt für Fortpflanzung und Zuchthygiene
- 1.9. Fachtierarzt für Geflügel, Wild- und Ziervögel
- 1.10. Fachtierarzt für Innere Medizin
- 1.11. Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere
- 1.12. Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik
- 1.13. Fachtierarzt für Lebensmittel
- 1.14. Fachtierarzt für Milchhygiene
- 1.15. Fachtierarzt für Mikrobiologie
- 1.16. Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen
- 1.17. Fachtierarzt für Parasitologie
- 1.18. Fachtierarzt für Pathologie
  - 1.18.1. Teilgebietsbezeichnung Toxikopathologie
- 1.19. Fachtierarzt für Pferde
- 1.20. Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie
- 1.21. Fachtierarzt für Radiologie
- 1.22. Fachtierarzt für Rinder
- 1.23. Fachtierarzt für Schafe
- 1.24. Fachtierarzt für Schweine
- 1.25. Fachtierarzt für Tierernährung und Diätetik
- 1.26. Fachtierarzt für Tierhygiene
- 1.27. Fachtierarzt für Tierschutz
- 1.28. Fachtierarzt für Tropenveterinärmedizin
- 1.29. Fachtierarzt für Verhaltenskunde
- 1.30. Fachtierarzt für Versuchstierkunde
- 1.31. Fachtierarzt für Zoo-, Wild- und Gehegetiere

# FACHTIERARZT FÜR ALLGEMEINE VETERINÄRMEDIZIN

## I. Aufgabenbereich

Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten Pferde-, Rinder-, Schweine- und Kleintierkrankheiten.

II. Weiterbildungszeit 5 Jahre

## III. Weiterbildungsgang

A. 1. Unselbständige Tätigkeit als Assistent oder Vertreter, 5 Jahre

Davon mindestens

- a) 3 Monate an einer Chirurgischen Klinik,
- b) 3 Monate an einer Inneren Klinik,
- c) 3 Monate an einer Geburtshilflichen Klinik,
- d) 3 Monate an einer Kleintierklinik oder bei einem Fachtierarzt für Kleintiere,
- e) 12 Monate in tierärztlicher Allgemeinpraxis.

2. An Stelle der unter A.1.a) bis c) aufgeführten Zeiten an Disziplinarkliniken können angerechnet werden,  
3 Monate Rinderklinik,  
3 Monate Klinik für kleine Haustiere,  
3 Monate Pferdeklinik.

3. Zeitlich können auf die 3 Jahre nach Nummer 1 und 2 insbesondere angerechnet werden: Alle von der Bundestierärztekammer anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland, zum Beispiel  
1. Tätigkeit an einer staatlichen Klinik, die sich mit der Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Schweinekrankheiten befaßt,  
2. Teilnahme an einem Seminar für Tropenveterinärmedizin.

4. Teilnahme an einem ein- oder mehrwöchigen Kursus  
a) in der Tierernährung,  
b) in der Erkennung, Behandlung und Vorbeugung aller Erkrankungen und Störungen sowie der Haltung und Fütterung der Schweine,  
c) in der laufenden Betreuung, Prophylaxe und Behandlung in Geflügelbeständen  
(Gesamtdauer der Kursusteilnahme zu a) bis c) 6 Wochen, davon mindestens 1 Woche pro Kursus).

B. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

## IV. Wissensstoff

Als Voraussetzung für die Anerkennung als Fachtierarzt ist ein durch praktische Anschauung und Erfahrung erweitertes Grundwissen auf allen wesentlichen Gebieten der tierärztlichen Praxis nachzuweisen, jedoch unter Verzicht auf ausgesprochene Spezialkenntnisse in den besonderen Wissensgebieten der auf einzelne Tiergattungen spezialisierten Fachtierärzte.

## V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken oder tierärztliche Bildungsstätten.
2. tierärztliche Allgemeinpraxis.
3. Praxis eines Fachtierarztes für Klein- und Heimtiere im Falle des Abschnitts III. A. 1.d.
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

## Anlage 1.2. (zu § 2 Abs. 2)

### FACHTIERARZT FÜR ANATOMIE

#### I. Aufgabenbereich

Forschung und praktische Tätigkeit in der vergleichenden Morphologie der Haus-, Wild-, Zoo- und Versuchstiere, sowie in den morphologischen Untersuchungsmethoden.

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

- |  |         |
|--|---------|
| A. 1. Tätigkeit an einer Einrichtung einer tierärztlichen Bildungsstätte<br>oder | 4 Jahre |
| 2.a. Tätigkeit an einer Einrichtung einer tierärztlichen Bildungsstätte<br>und   | 3 Jahre |
| 2.b. Tätigkeit bei einem Fachtierarzt für Anatomie                               | 1 Jahr. |

B. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.  
Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

#### IV. Wissensstoff

1. Allgemeine und spezielle Morphologie der Haus-, Wild-, Zoo- und Versuchstiere.
2. Methodik und Technik makroskopischer und mikroskopischer Untersuchungsverfahren.
3. Kenntnisse in der Durchführung von Tierversuchen.
4. Einschlägige Rechtsmaterie unter Berücksichtigung der einschlägigen Tierschutzbestimmungen.

#### V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Einrichtungen an tierärztlichen Bildungsstätten.
2. Institut eines Fachtierarztes für Anatomie.
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

## Anlage 1.3. (zu § 2 Abs. 2)

### FACHTIERARZT FÜR BIENEN

#### I. Aufgabenbereich

Diagnostik, Prophylaxe und Therapie der Bienenkrankheiten sowie Zucht und Haltung der Bienen.

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

- |   |          |
|---|----------|
| A. Tätigkeit in einschlägigen Einrichtungen | 4 Jahre. |
|---|----------|

B. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.  
Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

#### **IV. Wissensstoff**

1. Bienenkrankheiten.
2. Biologie, Zucht und Haltung der Bienen.
3. Einschlägige Rechtsmaterie.

#### **V. Weiterbildungsstätten**

1. Einschlägige Einrichtungen an tierärztlichen und anderen Bildungsstätten sowie an Forschungseinrichtungen.
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

### **Anlage 1.4. (zu § 2 Abs. 2)**

## **FACHTIERARZT FÜR CHIRURGIE**

#### **I. Aufgabenbereich**

Diagnose, Prophylaxe und Therapie der chirurgischen Krankheiten, der Augenkrankheiten sowie der Huf- und Klauenkrankheiten.

**II. Weiterbildungszeit** 4 Jahre

#### **III. Weiterbildungsgang**

- |  |          |
|--|----------|
| A. 1. Tätigkeit in chirurgischen Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten | 4 Jahre  |
| oder   |          |
| 2.a. Tätigkeit wie unter 1.  | 2 Jahre  |
| und  |          |
| 2.b. in der Praxis eines Fachtierarztes für Chirurgie                        | 2 Jahre. |

Erfolgt die Weiterbildung in Bildungsstätten mit Tierartklinien, so sind die dort zurückgelegten Zeiten auf Tätigkeiten nach 1. oder 2.a. aufzuteilen.

B. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.  
Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

#### **IV. Wissensstoff**

1. Gesamtgebiet der Chirurgie einschließlich der Anästhesiologie, der Röntgendiagnostik und -therapie, der Augenheilkunde sowie des Hufbeschlags.
2. Einschlägige Rechtsmaterie.

#### **V. Weiterbildungsstätten**

1. Einschlägige Einrichtungen an tierärztlichen Bildungsstätten.
2. Praxis eines Fachtierarztes für Chirurgie.
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

## Anlage 1.5. (zu § 2 Abs. 2)

### FACHTIERARZT FÜR EPIDEMIOLOGIE

#### I. Aufgabenbereich

1. Epidemiologische Analytik und Prognostik zur Verhütung und Bekämpfung populationsrelevanter Krankheiten der Tiere.
2. Staatliche Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und Zoonosen inklusive der Lebensmittelinfektionen und –intoxikationen.
3. Überwachung und Verbesserung des Gesundheitsstatus von Tierbeständen (Herdenbetreuung).
4. Untersuchungen zur Auswirkung von Tierkrankheiten auf die menschliche Gesundheit.
5. Untersuchungen zur Ökonomie von Tierkrankheiten und Kosten-Nutzen-Berechnungen für tierärztliche Interventionen (Bekämpfungs-, Tilgungs- und Präventionsprogramme).
6. Entwicklung epidemiologischer Studien als Alternativen zum Tierversuch (Tierschutz) und zur gesundheitsrelevanten Bewertung von Haltungssystemen (tierartgerechte Haltung).
7. Entwicklung ökologischer Studien zur Reduzierung von Umweltbelastungen aus der Tierhaltung.

#### II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

- A. Tätigkeiten der Epidemiologie in Instituten und Ämtern nach Abschnitt V.1. 4 Jahre, davon kann Tätigkeit in der praktischen Herdenbetreuung anerkannt werden bis zu 1 Jahr.
- B. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im entsprechenden Fachgebiet mindestens 50 Stunden.
- C. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

#### IV. Wissensstoff

1. Grundlagen der Epidemiologie.
2. Quantitative Methoden der Epidemiologie; einschließlich Kenntnisse der computergestützten Datenverarbeitung.
3. Gesetzmäßigkeiten des Auftretens, der Verbreitung und der Bekämpfung von populationsrelevanten Erkrankungen.
4. Vertiefte Kenntnisse in Mikrobiologie, Parasitologie, Immunologie, Toxikologie, Ökologie, Labordiagnostik.
5. Prinzipien der Herdenüberwachung und –betreuung.
6. Kenntnisse der Rechtsvorschriften.
7. Erfassung, Aufarbeitung und Auswertung gesundheitsrelevanter klinischer, serologischer, pathologischer und labordiagnostischer Daten im Rahmen epidemiologischer Studien, Monitoring- und Sanierungsprogrammen.
8. Ökonomische Bewertung von populationsrelevanten Tierkrankheiten und Leistungsminderung sowie Kosten-Nutzen-Berechnungen tierärztlicher Interventionen.

#### V. Weiterbildungsstätten

1. Institute der tierärztlichen Bildungsstätten, andere gleichwertige Forschungsinstitute, Untersuchungsämter, Tiergesundheitsdienste oder Veterinärämter.
2. Entsprechende einschlägige Institutionen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet.

## Anlage 1.6. (zu § 2 Abs. 2)

### FACHTIERARZT FÜR FISCHERIE

#### I. Aufgabenbereich

1. Beratung und Betreuung von Nutzfisch- und Zierfischbeständen (Aquakultur).
2. Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten, Erstellung von Behandlungsplänen.
3. Beratung bei Fischsterben.
4. Tierschutz bei Fischen.

#### II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

- A. 1. Tätigkeit an einschlägigen Institutionen der veterinärmedizinischen Bildungsstätten oder Fischgesundheitsdiensten 4 Jahre  
oder  
2.a. Tätigkeit wie oben 2 Jahre  
und  
b. Tätigkeiten an Instituten für Mikrobiologie, Parasitologie oder Pathologie mit einschlägigem Aufgabenbereich sowie an Fischereiforschungsinstituten des In- und Auslandes oder bei einem niedergelassenen Fachtierarzt der oben genannten Gebieten 2 Jahre.
- B. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

#### IV. Wissensstoff

1. Fischkunde, insbesondere Anatomie und Physiologie.
2. Aquatische Umwelt, insbesondere Teichwirtschaft (Aquakultur).
3. Gewässerbewirtschaftung, Gewässerschutz, Wasseranalytik.
4. Diagnose von Fischkrankheiten.
5. Prophylaxe und Therapie einschließlich Management einer Anlage.
6. Tierschutz.
7. Tierversuche mit Fischen.

#### V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Institutionen der veterinärmedizinischen Bildungsstätten.
2. Fischgesundheitsdienste.
3. Institute für Mikrobiologie, Parasitologie oder Pathologie mit einschlägigem Aufgabengebiet,
4. Fischereiforschungsinstitute und
5. Praxis eines Fachtierarztes für Fische im Falle des Abschnitts III.A.2.b..

## Anlage 1.7. (zu § 2 Abs. 2)

### FACHTIERARZT FÜR FLEISCHHYGIENE UND SCHLACHTHOFWESEN

#### I. Aufgabenbereich

Leitende, beratende, begutachtende sowie praktische Tätigkeit in der Fleischhygiene und im Schlachthofwesen (einschließlich der Forschung).

**II. Weiterbildungszeit** 4 Jahre

**III. Weiterbildungsgang**

- A. 1. Tätigkeit in einem tierärztlich betreuten Schlachtbetrieb 3 Jahre  
und  
2. Tätigkeit in Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten, dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, der Bundesanstalt für Fleischforschung, Veterinäruntersuchungsämtern oder amtlichen Untersuchungsstellen zum Erwerb praktischer Kenntnisse auf dem Gebiet der Fleischhygiene 6 Monate  
und  
3. Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung, insbesondere auf dem Gebiet der Fleischhygiene 6 Monate.

Von Weiterbildungszeiten, die in einer anderen Fachtierarztweiterbildung oder im Rahmen eines Aufbaustudiums durchlaufen wurden, können angerechnet werden:

- a) bei Institutstätigkeit im Sinne von A. 2. weitere 6 Monate,  
b) bei Tätigkeit in der praktischen Lebensmittelüberwachung aus dem Weiterbildungsgang für den Fachtierarzt für Lebensmittel 6 Monate,  
c) bei tierärztlicher Tätigkeit in einem Fleischbeschauamt 18 Monate,  
d) die einschlägige Tätigkeit im Rahmen der Vorbereitungszeit für den Veterinärverwaltungsdienst in vollem Umfang.

- B. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.  
Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

**IV. Wissensstoff**

1. Schlachtier- und Fleischuntersuchung.
2. Fleisch- und Lebensmittelhygiene.
3. Fleischtechnologie.
4. Verwaltungs- und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse.
5. Grundzüge der Volkswirtschaft und Ernährungswissenschaft sowie der Marktregelung.
6. Grundzüge des Schlacht- und Viehhofbaues, der technischen Einrichtungen (insbesondere Kühl- und Gefrieranlagen) einschließlich der Geflügelschlachtanlagen sowie der Organisation einer Schlachthofverwaltung.
7. Methodik und Verfahren der Laboruntersuchung von Fleisch.
8. Epidemiologie der Zoonosen.
9. Schadstoffbelastungen.
10. Klinische Bestandsdiagnostik.
11. Biometrische und statistische Modelle (Monitoring-Programme).
12. Einschlägige Rechtsmaterie.

**V. Weiterbildungsstätten**

1. Tierärztlich geleitete öffentliche oder sonstige Schlachtbetriebe und Fleischbeschauämter.
2. Einschlägige Einrichtungen an tierärztlichen Bildungsstätten, am Bundesgesundheitsamt und an der Bundesanstalt für Fleischforschung, an Veterinäruntersuchungsämtern und ähnlichen anerkannten amtlichen Untersuchungsstellen.
3. Veterinäramt mit praktischer Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung.
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

## Anlage 1.8. (zu § 2 Abs. 2)

### FACHTIERARZT FÜR FORTPFLANZUNG UND ZUCHTHYGIENE

#### I. Aufgabenbereich

Erhaltung und Verbesserung der Produktions- und Reproduktionseigenschaften männlicher und weiblicher Haustiere durch zuchthygienische, biotechnologische und endokrinologische Verfahren, insbesondere der instrumentellen Samenübertragung, des Embryotransfers und der damit assoziierten Techniken, unter Einbeziehung artgerechter und umweltschonender Methoden. Erkennung von Dysfunktionen der Genitalorgane, sowie der Prophylaxe und Bekämpfung von Erkrankungen der Genitalorgane, der Milchdrüsen und der Neugeborenen.

II. **Weiterbildungszeit** 4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

- A. 1. Tätigkeit in den im Abschnitt V.1. genannten Einrichtungen 4 Jahre  
oder  
2. Tätigkeit in den im Abschnitt V.2. genannten Einrichtungen bis zu 3 Jahren  
und  
Tätigkeit in den im Abschnitt V.1. genannten Einrichtungen mindestens 1 Jahr.  
3. Von der Weiterbildung in den Gebieten Rinder, Pferde, Schweine und Kleintiere können auf die Weiterbildungszeit bei Nachweis der unter Abschnitt I. genannten Aufgabengebieten bis zu 2 Jahre angerechnet werden, sofern eine Weiterbildung an den unter Abschnitt V.1. genannten Einrichtungen von mindestens 2 Jahren absolviert wird.
- B. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im entsprechenden Fachgebiet von  
mindestens 50 Stunden.
- C. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.  
Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

#### IV. Wissensstoff

Aktueller theoretischer und praktischer Wissenstand von:

1. Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung einschließlich der Erbpathologie und Krankheiten der Neugeborenen und der Milchdrüse, Prophylaxe, Diagnose und Therapie.
  - a) Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung einschließlich der Erbpathologie bei weiblichen (Gynäkologie) und männlichen (Andrologie) Tieren.
  - b) Spermatologie.
  - c) Geburtshilfe und Geburtshygiene einschließlich der peri- und postpartalen oder –natalen Versorgung der Neugeborenen.
  - d) Erkennung und Behandlung von Milchdrüsenerkrankungen.
  - e) Grundlagen der Tierzucht, Tierhaltung und Fütterung inklusive produktionsorganisatorischer Kriterien.
2. Künstliche Besamung und Embryotransfer sowie andere biotechnologische Verfahren der Fortpflanzung.
  - a) Herdenbetreuung und Beratung zur Erhaltung beziehungsweise Steigerung der Bestandsfruchtbarkeit sowie Erkennung und Behandlung der Herdensterilität.
  - b) Forensik, soweit sie im Zusammenhang mit den unter Abschnitt I. genannten Aufgaben im Zusammenhang steht.
  - c) biotechnologische Verfahren
    - aa) zur Samengewinnung, -untersuchung und –verarbeitung einschließlich Tiefgefrierkonservierung,



- bb) zur instrumentellen Samenübertragung,
  - cc) zum Embryotransfer und damit assoziierten Biotechniken inklusive des Gentransfers,
  - dd) zur Zyklusregulation und –beeinflussung (Synchronisation, Superovulation).
3. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften.

## V. Weiterbildungsstätten

1. Fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder sonstige Einrichtungen für Zuchthygiene, Reproduktionsmedizin und Biotechnologie (Besamung, Embryotransfer und assoziierter Verfahren).
2. Fachbezogene Tiergesundheitsdienste.
3. Tierärztliche Praxen für Zuchthygiene und Besamung oder Fortpflanzung und Zuchthygiene oder Fortpflanzung und Fortpflanzungsstörungen.
4. Vergleichbare Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

## Anlage 1.9. (zu § 2 Abs. 2)

### FACHTIERARZT FÜR GEFLÜGEL, WILD- UND ZIERVÖGEL

#### I. Aufgabenbereich

Präventive und kurative Betreuung von Geflügel. Geflügel umfaßt die gesamte Klasse Aves.

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

- A. Tätigkeit in den unter V.1. aufgeführten Institutionen, die den unter Abschnitt I. definierten Aufgabenbereich und folgende Arbeitsbereiche umfassen
- a) klinische Diagnostik,
  - b) pathologische-anatomische Diagnostik,
  - c) Laboratoriumsdiagnostik,
  - d) Beurteilung von Futtermitteln,
  - e) Beurteilung der Haltungs- und Umweltbedingungen
- 2 bis 3 Jahre.
- B. Praktische tierärztliche Betreuung von Geflügelhaltungen bei einem Fachtierarzt für Geflügel, Geflügelgesundheitsdienst, Instituten oder Vogelkliniken mit Außendienst
- 1 bis 2 Jahre.
- C. Die Tätigkeit bei einem Fachtierarzt oder in einer tierärztliche Klinik für Kleintiere mit fachtierärztlicher Leitung mit entsprechendem Anteil an Vogelpatienten oder bei einem Fachtierarzt für Zoo-, Wild- und Gehegetiere kann bis zu einem halben Jahr anerkannt werden.
- D. Praktikum
- a) während der Brut- und Aufzuchtperiode in einer Geflügelhaltung mit Brüterei,
  - b) in einer Geflügelschlachtereie und
  - c) in einem Veterinäramt
- insgesamt 4 Wochen.
- E. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im entsprechenden Fachgebiet
- mindestens 60 Stunden.
- F. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

#### **IV. Wissensstoff**

Grundkenntnisse in Taxonomie, natürlicher geographischer Verbreitung und Klima (natürliche Lebensbedingungen), Anatomie, Physiologie und Ernährung einschließlich Futtermittelkunde, Umweltbedürfnisse, Ethologie, Haltung, Betriebsmanagement, Brut, Zucht, Geflügelkrankheiten einschließlich Zoonosen, Klinische und Laboratoriumsdiagnostik einschließlich Röntgendiagnostik, Hygiene, Prophylaxe, Therapie, Chirurgie, Schlachthygiene, einschlägige Rechtsmaterie, Gutachtertätigkeit, Tierschutz.

#### **V. Weiterbildungsstätten**

1. Einschlägige Institute und Kliniken der Bildungsstätten.
2. Fachtierärztlich geleitete Institute, Geflügelgesundheitsdienste und Vogelkliniken.
3. Fachtierärztlich geleitete Kliniken für Kleintiere oder Zoologische Einrichtungen.
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.

### **Anlage 1.10. (zu § 2 Abs. 2)**

## **FACHTIERARZT FÜR INNERE MEDIZIN**

#### **I. Aufgabenbereich**

Diagnostik, Prophylaxe und Therapie der inneren Krankheiten der Tiere einschließlich der Hautkrankheiten.

**II. Weiterbildungszeit** 4 Jahre

#### **III. Weiterbildungsgang**

- |   |          |
|---|----------|
| A. 1. Tätigkeit in Kliniken für Innere Medizin in einer tierärztlichen Bildungsstätte | 4 Jahre  |
| oder  |          |
| 2.a. Tätigkeit wie unter Nummer 1   | 2 Jahre  |
| und   |          |
| 2.b. Tätigkeit in der Praxis eines Fachtierarztes für Innere Medizin                  | 2 Jahre. |

Erfolgt die Weiterbildung in Bildungsstätten mit Tierartkliniken, muß die dort zurückgelegte weiterbildungsspezifische Zeit der Weiterbildungsdauer nach Nummer 1 oder 2a entsprechen.

- B. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.  
Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

#### **IV. Wissensstoff**

Gesamtgebiet der Inneren Medizin einschließlich Infektions- und Hautkrankheiten, Parasitosen, Laboratoriums- und bildgebende Diagnostik.

#### **V. Weiterbildungsstätten**

1. Kliniken an tierärztlichen Bildungsstätten
2. Praxis eines Fachtierarztes für Innere Medizin
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

## Anlage 1.11. (zu § 2 Abs. 2)

### FACHTIERARZT FÜR KLEIN- UND HEIMTIERE

#### I. Aufgabenbereich

Tierärztliche Versorgung von in der Gemeinschaft mit den Menschen lebenden Tieren, wie Hunde, Katzen, kleine Heimtiere, Vögel und exotische Heimtiere.

II. **Weiterbildungszeit:** 5 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

A 1. Tätigkeit an den Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Tieren befaßt: 5 Jahre.

Wird die Weiterbildung an Disziplincliniken erworben, so muß sie mindestens in der Inneren Medizin 2 Jahre und in der Chirurgie 2 Jahre umfassen. Anstelle einer der beiden Disziplinen kann eine einjährige Tätigkeit in einer Geburtshilflichen oder Gynäkologischen Klinik angerechnet werden.

Oder

A 2. Tätigkeit in der Klinik eines zur Weiterbildung befugten Fachtierarztes für Klein- und Heimtiere 5 Jahre.

A 3. Wird die Weiterbildung in der Praxis eines zur Weiterbildung befugten Fachtierarztes für Kleintiere erworben, können 2 Jahre angerechnet werden.

Die Tätigkeiten aus Nummer 1 bis 3 können zu 5 Jahren zusammengefaßt werden.

B. Außerdem können bis zu 12 Monaten Weiterbildung in einem Grundlagenfach, wie Pathologie, experimentelle Chirurgie, Parasitologie oder Mikrobiologie, anerkannt werden und Tätigkeiten bei einem zur Weiterbildung befugten Fachtierarzt für Geflügel, Wild- und Ziervögel oder für Zoo-, Wild- und Gehegetiere bis zu 6 Monaten.

C. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im entsprechenden Fachgebiet mindestens 100 Stunden.

D. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

E. Vorlage eines Leistungskataloges, in dem bestimmte, vom Kandidaten durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen von der Weiterbildungsstätte abgezeichnet wurden (siehe Abschnitt IV.B.).

F. Vorlage je eines Fallberichts für die Organsysteme: Verdauungstrakt, Respirationstrakt, Herzkreislaufapparat, Harntrakt, Geschlechtstrakt, Nervensystem, Endokrine Organe, Blut, Onkologische Erkrankungen, Haut, Bewegungsapparat, Augen und Mundhöhle. Alle wesentlichen Maßnahmen und Untersuchungen müssen in diesen Fällen vom Kandidaten selbst durchgeführt worden sein. Dies ist vom weiterbildenden Tierarzt zu bestätigen.

#### IV. Wissensstoff

A. Kenntnisse in jedem der folgenden Wissensgebiete über alle unter Abschnitt I. genannten Tierarten:

A 1. Innere Medizin:

- Eingehende klinische Diagnostik von Organerkrankungen, Therapie und Prophylaxe.
- Spezielle diagnostische Verfahren: Röntgen, Sonographie, EKG, Endoskopie.
- Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten, Parasitosen und Zoonosen.
- Diagnostik und Therapie von Vergiftungen, Stoffwechselkrankheiten, neurologischen Erkrankungen, Hauterkrankungen, Immunerkrankungen, onkologischen Erkrankungen und geriatischen Erkrankungen.
- Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten.

A 2. Chirurgie:

- Erkrankungen, Diagnostik und Operation: Abdomen, Thorax, Geschlechtsapparat, Bewegungsapparat, Haut, Anhangsgebilde, Augen und Zähne.
- Diagnostik und Operationen onkologischer Erkrankungen.
- Kastrationen.
- Diagnostische Abklärung und Therapie von Wunden und Verletzungen infolge Trauma.

A 3. Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie:

- Erkrankungen, Diagnostik und Therapie der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane.
- Zuchttauglichkeitsuntersuchung des weiblichen Tieres und Deckzeitbestimmung.
- Zuchttauglichkeitsuntersuchung des männlichen Tieres.
- Geburtshilfe, konservative und chirurgische Maßnahmen.
- Diagnose und Therapie von Erkrankungen des Puerperiums.
- Betreuung von Zuchten.

A 4. Anästhesie, Notfallmedizin, Intensivmedizin:

- Indikation, Methode und Technik der Lokal- und Leitungsanästhesie (Infiltrations-, Epiduralanästhesie und andere), sowie Injektions- und Inhalationsnarkosen, Überwachung der Narkose.
- Überwachung (Therapie, Betreuung und Pflege) des Intensivpflegepatienten.
- Notfallmaßnahme bei allen lebensbedrohenden Zuständen einschließlich Revitalisierung.
- Schmerzbehandlung.

A 5. Ernährungsphysiologie:

- Artgerechte und leistungsgerechte Ernährung des wachsenden, erwachsenen und alten Tieres.
- Diätetik bei Erkrankungen.

A 6. Tierschutz, Tierseuchenrecht, Arzneimittelrecht, Personalrecht, Abrechnungswesen:

- Tierschutz und artgerechte Tierhaltung.
- Verhaltenskunde.
- Erbkrankheiten.
- Tierseuchenrechtliche Bestimmungen.
- Arzneimittelrechtliche Bestimmungen.
- Personal- und Abrechnungswesen.

B. Leistungskatalog (Leistung und Anzahl):

B 1. Innere Medizin:

- EKG (20),
- Endoskopie (10),
- Röntgenkontrastuntersuchung (10),
- Sonographie (30),
- Thorakozentese (2),
- Zystozentese (20),
- Knochenmarkpunktion (2),
- Feinnadelbiopsie (10),
- Hautbiopsie (10),
- Zytologisches Präparat einschließlich Blutaussstrich (20).

## B 2. Chirurgie:

### Abdomen:

- Enterotomie (5),
- Torsio ventriculi- oder intestinalis -Operation (3),
- Splenektomie oder Nephrektomie (3),
- Ovar (hyster-) ektomie (5),
- Zystotomie (3),
- Perinealhernie-Operation (2).

### Kastration:

- Kastration (männlich) (5),
- Kryptorchide (abdominal) (1).

### Bewegungsapparat:

- Frakturbehandlung (5),
- Reposition von Luxationen (3),
- Lahmheitsdiagnostik (10)  
(mindestens je 3 Vorder-, Hintergliedmaße und Wirbelsäule).

### Auge:

- Operation an den Lidern (3),
- Nickhautschürze (3),
- Bulbusexstirpation (3).

### Kopf:

- Othämatom- oder Otitis-Operation (4),
- Gaumensegel- oder Ventilnasen-Operation (3),
- Zahnextraktion (5),
- Paradontotische Versorgung (4),
- Tumor oder Zystenoperation (2).

### Sonstiges:

- Tumoroperation (5),
- Mastektomie (3),
- Aufwendige Wundrevision (10).

## B 3. Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie:

- Endoskopie (10),
- Vaginalzytologische Untersuchung (15),
- Deckzeitbestimmung (10),
- Sonographie (20),
- Geburtshilfe (davon 2 Sectiones caesareae) (5).

## B 4. Notfallmedizin, Anästhesie, Intensivmedizin:

### Anästhesie:

- Lokal- und Leitungsanästhesie (25),
- Injektionsnarkose (25),
- Inhalationsnarkose (25).

### Intensivmedizin:

- Überwachung von Intensivpflegepatienten (20).

## V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Tierarten befaßt.
2. Klinik eines zur Weiterbildung befugten Fachtierarztes für Klein- und Heimtiere.
3. Praxis eines zur Weiterbildung befugten Fachtierarztes für Klein- und Heimtiere.
4. Weiterbildungsstätten für Geflügel, Wild- und Ziervögel oder Zoo-, Wild- und Gehegetiere.
5. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebieten.

## Anlage 1.12. (zu § 2 Abs. 2)

### FACHTIERARZT FÜR KLINISCHE LABORATORIUMSDIAGNOSTIK

#### I. Aufgabenbereich

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Laboratoriumsdiagnostik von Tierkrankheiten.

II. **Weiterbildungszeit** 4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

- A.1. Tätigkeit in Einrichtungen einer tierärztlichen Bildungsstätte oder einer Forschungsanstalt 2 Jahre  
und  
2. in Veterinäruntersuchungs- oder Tiergesundheitsämtern 2 Jahre  
oder  
3. Tätigkeit in Laboratorien für veterinärmedizinische oder medizinische Diagnostik der Forschung, der Wirtschaft oder von Tierkliniken 2 Jahre.

B. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.  
Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

#### IV. Wissensstoff

1. Grundlagen der Laboratoriumsdiagnostik der Tierkrankheiten.
2. Labororganisation.
3. Methoden, Verfahren, Auswertung und klinische Interpretation der bakteriologischen, virologischen, mykologischen, parasitologischen, serologischen, hämatologischen, biochemischen, pathologisch-anatomischen und -histologischen Untersuchungen.
4. Einschlägige Rechtsmaterie.

#### V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Einrichtungen an tierärztlichen Bildungsstätten und Forschungsanstalten.
2. Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter, Laboratorien für veterinärmedizinische Diagnostik.
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

## Anlage 1.13. (zu § 2 Abs. 2)

### FACHTIERARZT FÜR LEBENSMITTEL

#### I. Aufgabenbereich

Das Fachgebiet umfaßt den gesamten Bereich der vom Tier stammenden Lebensmittel. Hierzu gehören insbesondere Entwicklung, Beratung, Überwachung und Gutachtertätigkeit auf allen Stufen der Gewinnung, Herstellung, Be- und Verarbeitung und sonstigen Behandlungen einschließlich der Technologie und der Betriebshygiene.

**II. Weiterbildungszeit** 4 Jahre

**III. Weiterbildungsgang**

- A.1. Tätigkeit in einem wissenschaftlichen Institut nach Abschnitt V.1. zum Erwerb theoretischer und praktischer Kenntnisse auf dem Gesamtgebiet 3 Jahre.
2. Praktische Tätigkeit in Betrieben oder Institutionen für Lebensmittel tierischer Herkunft nach Abschnitt V.2. 6 Monate.
3. Praktische Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung nach Abschnitt V.3. 6 Monate.
- B. Aus anderen einschlägigen Fachtierarztweiterbildungsgängen, auch im Rahmen eines Aufbaustudiums durchlaufenen Weiterbildungszeiten, können auf Antrag angerechnet werden:
1. bis zu 6 Monaten praktische Tätigkeiten in einem Schlacht-, Zerlege- oder Verarbeitungsbetrieb,
  2. bis zu 6 Monaten einschlägige Vorbereitungszeit für die Ablegung der Prüfung für den Veterinärverwaltungsdienst.
- C. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im entsprechenden Fachgebiet mindestens 50 Stunden.
- D. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

**IV Wissensstoff**

1. Zu Abschnitt III.A.1.:  
Eingehende Kenntnisse, insbesondere über sensorische, mikrobiologische, histologische, serologische, chemische, biochemische und physikalische Untersuchungen (einschließlich Rückstandsanalytik) zur Bewertung von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Milch, Milcherzeugnissen, Geflügel, Wild, Fischen, Honig und Eiern.
2. Zu Abschnitt III.A.2.:  
Vertiefung der unter Nummer 1 gewonnenen Kenntnisse unter praktischen Verhältnissen, insbesondere in der Technologie, Betriebs- und Verpackungshygiene unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte sowie Maschinen- und Gerätekunde.
3. Zu Abschnitt III.A.3.:  
Erfahrungen in der praktischen Durchführung der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tierischer Herkunft.
4. Die theoretische und praktische Weiterbildung schließt die Kenntnis der fachbezogenen Rechtsmaterie ein.

**V. Weiterbildungsstätten**

1. Zu Abschnitt III.A.1.:  
Universitäts- oder Hochschulinstitute, Forschungsanstalten, Untersuchungsämter oder gleichartige Institute.
2. Zu Abschnitt III.A.2.:  
Betriebe und Institutionen, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, be- und/oder verarbeiten.
3. Zu Abschnitt III.A.3.:  
Lebensmittelüberwachungsbehörde, Veterinäramt.
4. Fachtierärztlich geleitete Lebensmittellaboratorien.

5. Entsprechende einschlägige Institutionen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.

## **Anlage 1.14. (zu § 2 Abs. 2)**

### **FACHTIERARZT FÜR MILCHHYGIENE**

#### **I. Aufgabenbereich**

1. Betreuung der Milcherzeugerbetriebe hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Milchtiere, insbesondere der Milchdrüse, der Melktechnik und der hygienischen Bedingungen bei der Gewinnung, Behandlung und Beförderung von Rohmilch.
2. Beratung, Überwachung, Untersuchung, Qualitätssicherung und Gutachtertätigkeit beim Gewinnen, Herstellen und Behandeln sowie beim Inverkehrbringen von Milch und Milcherzeugnissen unter Berücksichtigung hygienischer Kriterien in Verbindung mit der Technologie.
3. Durchführung der Aufgaben, insbesondere auch im Rahmen der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung.

**II. Weiterbildungszeit** 4 Jahre

#### **III. Weiterbildungsgang**

A.1. Tätigkeit in einer fachspezifischen Einrichtung tierärztlicher Bildungsstätten oder Forschungsanstalten zum Erwerb theoretischer und praktischer Kenntnisse auf dem Gesamtgebiet der Milchhygiene. 3 1/2 Jahre

und  
Tätigkeit von mindestens je 2 Monaten in milchwirtschaftlichen Be- und Verarbeitungsbetrieben mit Zentrallaboratorien unter wissenschaftlicher Leitung oder milchhygienischen Abteilung an den Tiergesundheitsdiensten oder bei einem Fachtierarzt für Rinder oder für Milchhygiene 6 Monate  
oder

A.2. Tätigkeit in einer fachspezifischen Einrichtung der tierärztlichen Bildungsstätten oder Forschungsanstalten 2 Jahre  
und

Tätigkeit in allen weiteren unter Abschnitt V. genannten Weiterbildungsstätten 2 Jahre.  
Davon müssen mindestens je 2 Monate in milchhygienischen Abteilungen der Tiergesundheitsdienste oder bei einem Fachtierarzt für Rinder oder für Milchhygiene abgeleistet werden.

A.3. Auf Antrag können Tätigkeiten an anerkannten Einrichtungen im In- und Ausland mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet auf die Weiterbildung angerechnet werden.

B. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im entsprechenden Fachgebiet mindestens 50 Stunden.

C. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.  
Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

#### **IV. Wissensstoff**

1. Anatomie und Pathologie der Milchdrüse, Physiologie und Pathophysiologie der Laktation.
2. Artgerechte Haltung und Fütterung von Milchtieren.



3. Auf den Menschen durch Milch und Milcherzeugnissen übertragbare Krankheiten.
4. Arzneimittelrückstände, Agrochemikalien und Umweltschadstoffe in der Milch und Milcherzeugnisse sowie deren toxikologische und pathologische Bedeutung.
5. Aufbau und Funktionskontrolle von Melkanlagen einschließlich Reinigung und Desinfektion.
6. Gewinnung, Be- und Verarbeitung der Milch sowie Verteilung von und Handel mit Milch und Milcherzeugnissen; Verfahrenstechniken unter Berücksichtigung der Betriebshygiene, Hygieneprogramme, insbesondere HACCP (Hazard Analysis Critical Control Point System).
7. Sensorische, mikrobiologische, serologische, zytologische, physikalisch-chemische und biologische Untersuchungen von Milch und Milcherzeugnissen.
8. Wasser- und Abwasserhygiene, Abfallbeseitigung, Tierkörperbeseitigung.
9. Nationales und internationales Milchrecht einschließlich angrenzender Rechtsgebiete.

## **V. Weiterbildungsstätten**

1. Fachspezifische Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten und Forschungsanstalten für Milchhygiene oder Lebensmittelhygiene.
2. Milchwirtschaftliche Be- und Verarbeitungsbetriebe mit Zentrallaboratorien unter wissenschaftlicher Leitung.
3. Laboratorien für die Untersuchung von Milch und Milchprodukten an Veterinäruntersuchungsämtern.
4. Milchhygienische Abteilungen an den Tiergesundheitsinstitutionen (Milchhygienedienst, Eutergesundheitsdienst).
5. Praxis eines Fachtierarztes für Rinder oder für Milchhygiene.
6. Vergleichbare Institute im In- und Ausland.

## **Anlage 1.15. (zu § 2 Abs. 2)**

### **FACHTIERARZT FÜR MIKROBIOLOGIE**

#### **I. Aufgabenbereich**

Diagnostik und Forschung auf den Gebieten der Mikrobiologie (Bakteriologie, Mykologie, Virologie).

#### **II. Weiterbildungszeit**

4 Jahre

#### **III. Weiterbildungsgang**

- A.1. Tätigkeiten an den unter Abschnitt V.1., 2. und 4. genannten Institutionen 4 Jahre.  
 2. Tätigkeiten in der angewandten Mikrobiologie in Institutionen nach Abschnitt V.3. können bis zu 1 Jahr angerechnet werden.

3. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im entsprechenden Fachgebiet mindestens 50 Stunden.

- B. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.  
 Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

#### **IV. Wissensstoff**

1. Umfassende Kenntnisse moderner mikrobiologischer Untersuchungs- und Arbeitsmethoden.
2. Spezielle Kenntnisse in Bakteriologie, Mykologie und Virologie.
3. Epidemiologie und Immunologie von Infektionskrankheiten, insbesondere anzeigepflichtiger Tierseuchen und meldepflichtiger Krankheiten, Lebensmittelinfektions- und Intoxikationserreger

- und entsprechende mikrobiologische Risikoeinschätzungen.
4. Tierversuche und Tierschutz einschließlich der Ersatz- und Alternativmethoden.
  5. Einschlägige Bestimmungen über Arbeitsschutz, Qualitätssicherung der Laborarbeitsergebnisse, Verhütung von Laborinfektionen, Tierseuchen, Tierseuchenerreger und Zoonosen.

#### **V. Weiterbildungsstätten**

1. Einschlägige Institute der tierärztlichen Bildungsstätten oder gleichwertige Forschungsinstitute.
2. Mikrobiologische Abteilungen in Landesuntersuchungsämtern oder Tiergesundheitsämtern.
3. Einschlägige qualifizierte physiologisch-chemische oder pharmakologische Institute und Laboratorien.
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit adäquaten Aufgabengebieten.

### **Anlage 1.16. (zu § 2 Abs. 2)**

#### **FACHTIERARZT FÜR ÖFFENTLICHES VETERINÄRWESEN**

Die Anerkennung für das Gebiet Öffentliches Veterinärwesen wird nach Maßgabe der entsprechenden staatlichen Vorschriften erteilt.

### **Anlage 1.17. (zu § 2 Abs. 2)**

#### **FACHTIERARZT FÜR PARASITOLOGIE**

##### **I. Aufgabenbereich**

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit in der Parasitologie (Protozoologie, Helminthologie, Entomologie).

**II. Weiterbildungszeit** 4 Jahre

##### **III. Weiterbildungsgang**

- |  |         |
|--|---------|
| A.1. Tätigkeit an den unter Abschnitt V.1: genannten Institutionen und | 3 Jahre |
| 2. Tätigkeit an den unter Abschnitt V.2. genannten Institutionen       | 1 Jahr. |

B. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im entsprechenden Fachgebiet mindestens 50 Stunden.

C. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.  
Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

##### **IV. Wissensstoff**

1. Parasitologische Diagnostik und Methodik.
2. Epizootologie, Prophylaxe, Pathologie und Therapie der Parasitosen.
3. Immunologie der Parasitosen.
4. Hygiene der Parasitosen.
5. Toxikologie der Parasitosen.

6. Einschlägige Rechtsmaterie.

## **V. Weiterbildungsstätten**

1. Einschlägige Institute der tierärztlichen Bildungsstätten.
2. Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter, Laboratorien in Forschung und Wissenschaft.
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

## **Anlage 1.18. (zu § 2 Abs. 2)**

### **FACHTIERARZT FÜR PATHOLOGIE**

#### **I. Aufgabenbereich**

Spezialkenntnisse in der Feststellung und Deutung krankhafter Prozesse bei Haus-, Versuchs-, Zoo- und Wildtieren auf der Grundlage pathologisch-anatomischer und mikroskopischer Untersuchungsmethoden. Durchführung und morphologische Auswertung tierexperimenteller Studien im Rahmen der Grundlagenforschung sowie der angewandten veterinärmedizinischen Wissenschaften.

#### **II. Weiterbildungszeit**

5 Jahre

#### **III. Weiterbildungsgang**

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| A.1. Tätigkeit an den unter Abschnitt V.1. genannten Instituten  | mindestens 3 Jahre.     |
| 2. Tätigkeit an einer oder mehreren unter Abschnitten V.2. bis 4. genannten Einrichtungen  | bis zu 2 Jahre.         |
| 3. Tätigkeit an einer oder mehreren unter Abschnitt V.5. genannten Einrichtungen   | bis zu 1 Jahr.          |
| B. Nachweis der Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen   | mindestens 100 Stunden. |
| C. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen. |                         |

#### **IV. Wissensstoff**

1. Nachweis einer mindestens 3jährigen Tätigkeit in der Durchführung und Beurteilung von Obduktionen sowie von mikroskopischen Untersuchungen einschließlich epikritischer Auswertungen und Begutachtungen mit zahlenmäßig belegten Angaben:
2. Obduktionstätigkeit bei sämtlichen Haussäugetieren und den üblicherweise verwendeten Versuchstieren. Sie soll insbesondere zur Beherrschung der wichtigsten Sektionstechniken und einer selbständigen Diagnosestellung führen. Dazu gehören sachgemäße Tötungsmethoden unter Beachtung des Tierschutzes, Vorbereitung einer Obduktion, Infektionsprophylaxe, Notwendigkeit und Methoden der Asservierung tierischer Gewebe für ergänzende histologische, mikrobiologische, parasitologische und chemische Untersuchungen und einschlägige gesetzliche Regelungen.
3. Mikroskopische Diagnostik: Nachweis über maßgebliche Mitwirkung bei der Herrichtung und diagnostischen Auswertung von Biopaten, von asservierten Gewebeproben und von zytologischen Präparationen mit zahlenmäßigem Beleg. Nachweis der Kenntnis der wichtigsten histologischen, immunhistochemischen, enzymhistochemischen und molekularbiologischen Diagnoseverfahren auf lichtmikroskopischer Ebene sowie der routinemäßig angewandten elektronenmikroskopischen

Verfahren.

4. Belegbare Kenntnisse in der Erstellung von Gutachten auf der Grundlage pathologisch morphologischer Befunderhebungen.
5. Nachweis von Kenntnissen in der Durchführung von Tierversuchen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.

## **V. Weiterbildungsstätten**

1. Pathologische Institute an deutschsprachigen tierärztlichen Bildungsstätten. Die Weiterbildung an anderen europäischen oder außereuropäischen universitären Instituten und Hochschulinstituten für Tierpathologie kann bei qualitativer Gleichwertigkeit in gleichem Umfang anerkannt werden.
2. Pathologische Institute medizinischer Fakultäten und Hochschulen.
3. Pathologische Abteilungen in Landesanstalten für das Gesundheitswesen, Veterinäruntersuchungsämter, Landesanstalten für Tierseuchenbekämpfung oder staatlichen Gesundheitsdiensten, niedergelassene und freipraktizierende Fachtierärzte für Pathologie.
4. Pathologische Abteilung oder Laboratorien in Landes- oder Bundesforschungsanstalten, in der pharmazeutischen und chemischen Industrie sowie in der Bundeswehr.
5. Einrichtungen des In- und Auslandes mit verwandten Arbeitsgebieten.

## **Anlage 1.18.1. (zu § 2 Abs. 2)**

### **TEILGEBIETSBEZEICHNUNG TOXIKOPATHOLOGIE**

#### **I. Aufgabenbereich**

Die Toxikopathologie umfaßt die Planung, Durchführung und Auswertung toxikologischer Studien unter besonderer Berücksichtigung morphologischer Untersuchungsmethoden.

#### **II. Weiterbildungszeit**

2 Jahre,

wobei 1 Jahr der Weiterbildungszeit zum Fachtierarzt für Pathologie angerechnet werden kann, sofern die Weiterbildungsstätten den Anforderungen unter Abschnitt IV. genügen.

#### **III. Wissensstoff**

A. Nachweis besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in:

1. pathologischer Anatomie aufgrund der Durchführung einer Mindestzahl von Obduktionen der üblichen Labortierspezies in allen Altersgruppen,
2. histopathologischer Diagnostik aufgrund der Beurteilung einer Mindestzahl von Organen der üblichen Labortierspezies aus Studien unterschiedlicher Dauer, die dem nationalen und internationalen Reglement entsprechen, für die Risikoerfassung von Pharmazeutika, Agrarchemikalien, gewerblichen Produkten und/oder anderen Stoffen mit toxikologischer Relevanz,
3. der selbständigen Erstellung einer Mindestanzahl von Berichten mit bewertender, wissenschaftlich begründeter Stellungnahme zu toxikopathologischen Befunden bei den üblichen Labortierspezies unter Berücksichtigung der Risikobeurteilung für den Menschen.

B. Nachweis von Kenntnissen:

1. der nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien für die Durchführung von toxikologischen Studien,
2. aus den Nachbargebieten der Toxikopathologie, insbesondere aus den Gebieten Toxikologie, klinische Chemie, Pharmakologie sowie über den Einsatz statistischer Methoden.

C. Vorlage des Leistungskataloges (siehe V.).

#### **IV. Weiterbildungsstätten**

1. Einrichtungen, an denen toxikopathologische Studien an allen üblichen Labortierspezies durchgeführt und morphologisch ausgewertet werden, soweit sie unter Leitung eines Facharztes der Pathologie mit der abgeschlossenen Weiterbildung oder Fachtierarztes mit der Teilgebietsbezeichnung Toxikopathologie stehen.
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.

#### **V. Leistungskatalog für die Weiterbildung auf dem Teilgebiet Toxikopathologie**

1. Pathologische Anatomie, dazu gehört der Nachweis über die selbständige Durchführung von mindestens 1.000 Obduktionen an den üblichen Labortierspezies in allen Altersgruppen.
2. Diagnostische Histopathologie, dazu gehört der Nachweis über die selbständige Befundung von mindestens 40.000 Organen aller üblichen Labortierspezies aus GLP (Gute-Laboratoriums-Praxis)-konformen, reglementarisch geforderten Studien.
3. Erstellung von toxikopathologischen Berichten, dazu gehört der Nachweis der selbständigen Erstellung von mindestens 10 Berichten, die sich an den üblichen nationalen und internationalen Standards ausrichten.
4. Kenntnisse der einschlägigen nationalen und internationalen Gesetze und Richtlinien.
5. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.
6. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im entsprechenden Fachgebiet von mindestens 50 Stunden.

### **Anlage 1.19. (zu § 2 Abs. 2)**

## **FACHTIERARZT FÜR PFERDE**

#### **I. Aufgabenbereich**

Vorbeugung, Erkennung und Behandlung aller Erkrankungen der Einhufer, einschließlich der Überwachung der Fortpflanzung, der Fütterung und Haltung, Tierschutz und Pferdesport.

**II. Weiterbildungszeit:** 4 Jahre

#### **III. Weiterbildungsgang**

- A.1. Wissenschaftliche Mitarbeit an einer Klinik für Pferde der tierärztlichen Bildungsstätten und / oder 2 bis 4 Jahre
2. Tätigkeit in der Praxis oder Klinik eines Fachtierarztes für Pferde und / oder an einer Abteilung für Pferde an den Disziplincliniken der tierärztlichen Bildungsstätten 1 bis 4 Jahre.
3. Tätigkeiten an einem Institut für Hufbeschlag oder einer Lehrschmiede, Institut für Mikrobiologie, Institut für Pathologie, Institut für Röntgenologie, Institut für Parasitologie, Institut für Andrologie,

Institut für Tierzucht und Tierernährung,  
Tiergesundheitsamt oder an einem  
Gestüt

können bis zu einem Jahr anerkannt werden. Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten sollte jeweils 2 Monate nicht unterschreiten.

B. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.  
Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

#### **IV. Wissensstoff**

##### 1. Innere Medizin:

###### 1.1. Diagnostik und Therapie innerer Erkrankungen:

- Eingehende klinische Organdiagnostik (Herz und Gefäße, Atmungs-, Verdauungs- und Harnorgane sowie endokrine Organe).
- Spezielle diagnostische Verfahren, Fertigkeiten und Kenntnisse in folgenden Untersuchungsmethoden: Röntgen, Endoskopie, EKG, Abdominozentese, Thorakozentese, Sonographie.
- Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden.
- Intensivtherapie.
- Leistungsphysiologische Untersuchungen einschließlich Laktatbestimmung und Blutgasanalyse.
- Mitwirkung bei Kaufuntersuchungen.
- Untersuchung auf Gewährsmängel.
- Erstellung von Gutachten und Bescheinigungen.

###### 1.2. Kolikdiagnostik und prognostische Beurteilung:

- Indikation zur Klinikeinweisung.
- Indikation zur Laparotomie.
- Zäkozentese.

###### 1.3. Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten und Parasitosen.

###### 1.4. Diagnostik und Therapie von Hautkrankheiten.

###### 1.5. Diagnostik und Therapie von Krankheiten des Nervensystems.

###### 1.6. Entnahme und Untersuchung von Gewebeproben und Körperflüssigkeiten.

###### 1.7. Diätetik.

##### 2. Chirurgie:

###### 2.1. Diagnostische Abklärung und Therapie von Wunden.

###### 2.2. Diagnostik und Operationen am Geschlechtsapparat:

- Kastration des normalen Hengstes und des kryptorchiden Hengstes.
- Diagnose und Therapie von Kastrationskomplikationen.
- Hernia inguinalis und Hernia inguinalis incarcerata.
- Caslick-Operation und Vulvoplastik.
- Dammriß-Operation.
- Ovarialtumoren.

###### 2.3. Diagnostik und chirurgische Therapie von Krankheiten des Kopfes und des Halses:

- Mundhöhle und Zähne.
- Nasennebenhöhlen.
- Pharynx, Larynx und Luftsäcke.
- Oesophagus.
- Ohrfistel.
- Tracheotomie.
- Kopperoperation.

###### 2.4. Diagnostik und chirurgische Therapie von Erkrankungen des Abdomens:

- Laparotomie.
- Dickdarm.
- Dünndarm.
- Harn- und Geschlechtsorgane.

## 2.5. Ruhigstellung, Lokalanästhesie, Narkose, Euthanasie:

- Fixationsmaßnahmen.
- Sedation.
- Injektionsnarkose.
- Inhalationsnarkose.
- Narkoseüberwachung.
- Lokalanästhesien einschließlich diagnostischer Injektionen.

## 3. Orthopädie:

- 3.1. Eingehende Lahmheitsdiagnostik und prognostische Beurteilung einschließlich Röntgen, Sonographie und anderer bildgebender Verfahren.
- 3.2. Diagnostik und Therapie von Hufkrankheiten.
- 3.3. Hufbeschlag und Beschlagsbeurteilung.
- 3.4. Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Gelenke, Sehnen, Sehnenscheiden und Schleimbeutel.
- 3.5. Diagnostik und Therapie von Krankheiten des übrigen Stützapparats (Wirbelsäule, Gliedmaßen).
- 3.6. Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Skelettmuskulatur.
- 3.7. Orthopädische Erkrankungen beim Fohlen.
- 3.8. Anlegen von Verbänden und Schienen.

## 4. Augenheilkunde:

- 4.1. Klinische und ophthalmologische Untersuchung des Auges und seiner Adnexe.
- 4.2. Medikamentöse Therapie von Augenkrankheiten.
- 4.3. Chirurgische Eingriffe am Auge einschließlich Adnexe.
  - Nickhautschürze.
  - Entropiumbehandlung.
  - Lidplastik.
  - Bulbusexstirpation.
  - Sondierung und Spülung des Tränennasenkanals.
- 4.4. Forensische Untersuchung des Auges.

## 5. Gynäkologie:

### 5.1. Zuchttauglichkeit der Stute:

- Manuell.
- Sonographisch.
- Entnahme von Tupferproben und Biopaten.

### 5.2. Gynäkologische Diagnostik und Therapie:

- Zyklusdiagnostik und Hormontherapie.
- Endometritis.
- Vaginitis.

### 5.3. Geburtshilfe:

- Beurteilung und konservative Therapie von Geburtsstörungen.
- Chirurgische Eingriffe bei Geburtsstörungen einschließlich Indikationsstellung.
- Therapie puerperaler Störungen.

### 5.4. Zuchttauglichkeitsuntersuchung des Hengstes:

- Andrologische Untersuchungen.
- Spermagewinnung und -beurteilung.

### 5.5. Biotechnik der Fortpflanzung.

### 5.6. Diagnose und Therapie der Deckinfektionen von Stute und Hengst.

## 6. Krankheiten des neugeborenen Fohlens:

- 6.1. Prognostische Beurteilung von Mißbildungen.
- 6.2. Immunglobulinmangel einschließlich Therapie und Infektionsprophylaxe.
- 6.3. Mekoniumverhaltung, Atresia ani, Atresia coli.
- 6.4. Nabeluntersuchung, Urachusfistel.
- 6.5. Das "lebensschwache" Fohlen: Differentialdiagnose und Therapie.
- 6.6. Neonatale Septikämie.
- 6.7. Harnblasenruptur.

6.8. Fehlstellungen: Prognose und Therapie.

7. Sportmedizin:

7.1. Aufgaben im Rahmen von Reitsportveranstaltungen, Kenntnisse der Leistungsprüfungs- und Rennordnungen.

7.2. Entnahme und Versiegelungen von Dopingproben.

7.3. Beratung von Pferdesportveranstaltungen in tierschutzrelevanten Angelegenheiten.

8. Tierschutz, Tierseuchenrecht und Arzneimittelrecht:

8.1. Tierschutz- und artgerechte Pferdehaltung.

8.2. Tierschutzgerechte Pferdetransporte.

8.3. Tierseuchenrechtliche Bestimmungen.

8.4. Arzneimittelrechtliche Bestimmungen.

## **V. Weiterbildungsstätten**

1. Kliniken für Pferde der tierärztlichen Bildungsstätten.

2. Abteilungen für Pferde an den Disziplinenkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten.

3. Private Pferdekliniken, die als Weiterbildungsstätten zugelassen sind.

4. Praxis eines zur Weiterbildung befugten Fachtierarztes für Pferde.

5. Andere Institute des In- und Auslandes mit vergleichbar umfangreichem Arbeitsgebiet.

## **Anlage 1.20. (zu § 2 Abs. 2)**

### **FACHTIERARZT FÜR PHARMAKOLOGIE UND TOXIKOLOGIE**

#### **I. Aufgabenbereich**

Das Fachgebiet Pharmakologie und Toxikologie umfaßt:

1. Experimentelle Charakterisierung der pharmakodynamischen und toxischen Wirkungen von chemischen Substanzen (wie Arzneimittel, Futterzusatzstoffen, Schadstoffen und weitere) auf den Organismus und Bewertung der Eignung von Substanzen zu therapeutischen Zwecken unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse bei Tieren sowie die Bewertung der Auswirkungen der Therapie auf Anwender, Umwelt und Verbraucher von Lebensmitteln tierischer Herkunft.

2. Experimentelle Ermittlung von Daten zur Prävention, Erkennung und Therapie der Wirkung von Schadstoffen (Toxikologie), inklusive Rückstandstoxikologie.

3. Aufklärung der Wirkungsmechanismen von Substanzen.

4. Analyse von Resorption, Verteilung und Elimination von Substanzen im Organismus (Pharmakokinetik).

5. Beratung in der Pharmakotherapie und bei Vergiftungsfällen.

6. Gutachterliche Stellungnahmen zu pharmakologischen und toxikologischen Fragen.

#### **II. Weiterbildungszeit:**

5 Jahre

#### **III. Weiterbildungsgang**

A. Tätigkeit auf dem Gebiet der experimentellen Pharmakologie und Toxikologie in Einrichtungen nach Abschnitt V.1.

mindestens 4 Jahre.

B. Auf Antrag kann die wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Biologie, Biochemie, Physiologie, Mikrobiologie, Immunologie, Parasitologie, Pharmazie oder der Klinischen Pharmakotherapie bis zu einem Jahr auf die Weiterbildung angerechnet werden.

C. Die Anerkennung als Fachpharmakologe oder Fachtoxikologe DGPT (Deutsche Gesellschaft für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie) ist auf Antrag voll auf die Weiterbildung als Fachtierarzt anzurechnen. Tierärzten die diese



Voraussetzung erfüllen, ist die Fachtierarztbezeichnung auf Antrag zu erteilen, sofern die in Abschnitt II. und III. geforderte Weiterbildungszeit nachgewiesen werden kann.

D. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im entsprechenden Fachgebiet mindestens 100 Stunden.

E. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.  
Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

#### **IV. Wissensstoff**

Die in die Bereiche der Pharmakologie und Toxikologie fallenden Wissensgebiete sind unter Abschnitt VI. in Form eines Leistungskataloges dargestellt. Im Rahmen des Weiterbildungsganges sind folgende Kenntnisse zu erlangen:

1. Grundkenntnisse in allen in die Bereiche der Pharmakologie und Toxikologie fallenden Wissensgebieten (siehe Leistungskatalog Nummer 1 und 2).
2. Vertiefte experimentelle Kenntnisse in mindestens drei der im Katalog genannten Gebiete der Pharmakologie und Toxikologie.
3. Umfassende Kenntnisse auf mindestens einem der im Leistungskatalog unter Nummer 1.2 bis 1.7 und 2.3 bis 2.11 genannten Gebiete der Pharmakologie und Toxikologie.

Die in einzelnen Gebieten erlangten vertieften und umfaßenden Kenntnisse sind anhand des Leistungskataloges von der Weiterbildungsstätte zu bestätigen.

#### **V. Weiterbildungsstätten**

1. Anerkannte Weiterbildungsstätten und Institute sind:
  - 1.1. Hochschulinstiute für Pharmakologie und Toxikologie der tierärztlichen Bildungsstätten.
  - 1.2. Gleichwertige Einrichtungen anderer Bildungsstätten sowie der Industrie oder anderer hochschulexterner wissenschaftlicher Institutionen (Anleitung von Pharmakologen und Toxikologen mit folgender Qualifikation: Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie, Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie, Fachpharmakologe DGPT oder Fachtoxikologe).
2. Staatliche oder andere wissenschaftlich anerkannte Forschungsinstitute der unter Abschnitt III.B. genannten Grenzgebiete.

#### **VI. Leistungskatalog der für die Pharmakologie und Toxiologie relevanten Gebiete**

1. Pharmakologie:
  - 1.1 Versuchstierkunde und allgemeine tierexperimentelle Techniken:
    - Zucht, Haltung und Ernährung von Versuchstieren, Versuchstierkrankheiten, Tierschutz,
    - Handhabung von Tieren, Applikationsmethoden, Injektions- und Punktionstechniken, Anästhesien, künstliche Beatmung, Sektion,
    - experimentelle Erzeugung von Krankheitszuständen zur Wirkungsanalyse von Pharmaka,
    - tierartige Unterschiede in der Pharmakodynamik und Pharmakokinetik von Arzneimitteln.
  - 1.2. Pharmakologische Untersuchungen von Körperfunktionen mit vorwiegend physikalischen Methoden:
    - Implantation von Meßsonden, Kathetern und ähnliches,
    - Kreislaufanalyse, elektrophysiologische Untersuchungen,
    - Exstirpation von Organen (wie bei endokrinologischen Untersuchungen oder Entnahme von Organen für Perfusionsexperimente),
    - Messung pharmakodynamischer Wirkung an Organen, die aus tierschutzgerecht getöteten Tieren entnommen werden.
  - 1.3. Pharmakologische Untersuchungen von Körperfunktionen mit vorwiegend biochemischen Methoden:
    - Untersuchungen zum Wirkungsmechanismus von Pharmaka mittels biochemischer, molekularbiologischer oder biophysikalischer Techniken,
    - Erarbeitung klinisch-chemischer Daten (wie hämatologische Befunde) im Zusammenhang mit der Arzneimittelprüfung.
  - 1.4. Verhaltenspharmakologie/Psychopharmakologie:

- Untersuchung der durch Pharmaka bewirkten Verhaltensänderungen,
  - Analyse des spontanen Verhaltens,
  - Messung von motorischer Aktivität, Analgesie, Schlaf und ähnliches,
  - Konditionierung.
- 1.5. Chemotherapie:
- Auffindung und Wertbestimmung antibakterieller, antiviraler, antiparasitärer und antifungaler Mittel sowie von Pestiziden.
- 1.6. Zytotoxikologie:
- Versuchstechniken an Gewebekulturen und isolierten Zellen sowie subzellulären Systemen,
  - Immunhistologie und Histochemie,
  - morphologische Pathologie,
  - Elektronenmikroskopie,
  - Autoradiographie.
- 1.7. Pharmakokinetik:
- Methoden zum Studium der strukturellen Veränderung, der Verteilung und Ausscheidung von Arzneimitteln und deren Metabolismus, einschließlich chemischer und physikalischer Analyse,
  - Vorgehensweise bei der Bestimmung von zulässigen Rückstandshöchstwerten und Wartezeiten für Arzneimittel bei lebensmittelliefernden Tieren,
  - Analyse des Fremdstoffmetabolismus,
  - theoretische Grundlagen (einschließlich theoretischer Modelle) der Pharmakokinetik.
- 1.8. Biometrie und Befunddokumentation:
- Statistische Verfahren, graphische und mathematische Darstellung von Versuchsergebnissen, Datenverarbeitung.
- 1.9. Einschlägige Rechtsvorschriften:
- Tierschutz-, Arzneimittel-, Chemikalien-, Betäubungsmittel- sowie lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften, soweit sie die Fachdisziplin berühren.
2. Toxikologie:
- 2.1. Grundlagen der Toxikologie:
- wichtige Wirkungsmechanismen, Nachweismethoden und Beurteilung toxikologisch relevanter Stoffe, auch unter Berücksichtigung veterinärmedizinischer Aspekte, Kenntnis internationaler Richtlinien und anerkannter Prüfstrategien für die toxikologische Prüfung.
- 2.2. Tierversuche:
- allgemeine tierexperimentelle Technik und Labordiagnostik für toxikologische Untersuchungen,
  - tierartliche Unterschiede in der Toxikologie,
  - Ersatzmethoden zum Tierversuch.
- 2.3. Biochemie der Fremdstoffumsetzungen und molekulare Wirkungsmechanismen.
- 2.4. Grundzüge der pathologischen Anatomie und Histologie der Versuchstiere.
- 2.5. Allgemeine Toxikologie und Organtoxikologie, Immuntoxikologie, Neurotoxikologie.
- 2.6. Chemische Mutagenese.
- 2.7. Reproduktionstoxikologie.
- 2.8. Chemische Kanzerogenese.
- 2.9. Fremdstoffallergie.
- 2.10. Verträglichkeitsuntersuchungen an der Zelltierart.
- 2.11. Klinische Toxikologie.
- 2.12. Rückstandstoxikologie.
- 2.13. Risikoabschätzung und toxikologische Epidemiologie.
- 2.14. Biometrie.
- 2.15. Grundzüge des Verhaltens von Fremdstoffen in Ökosystemen.
- 2.16. Grundzüge der chemischen und physikalischen Analytik im Bereich der Toxikologie.

## Anlage 1.21. (zu § 2 Abs. 2)

### FACHTIERARZT FÜR RADIOLOGIE

#### I. Aufgabenbereich

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit in der Radiologie, Nuklearmedizin und sonstigen bildgebenden Verfahren.

**II. Weiterbildungszeit** 4 Jahre

**III. Weiterbildungsgang**

A.1.a. Tätigkeit in röntgenologischen Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten und Forschungsanstalten mindestens 3 Jahre  
und

b. Tätigkeit in einem nuklearmedizinischen und/oder Isotopenlaboratorium mindestens 3 Monate.

B. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im entsprechenden Fachgebiet mindestens 50 Stunden.

C. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

**IV. Wissensstoff**

1. Strahlenphysik, Strahlenmeßtechnik, Strahlenschäden und Strahlenschutz.
2. Technik der bildgebenden Verfahren und ihre Interpretation.
3. Verwendung von Radionukliden und ihre Interpretation.
4. Kontamination und Dekontamination von Tieren, Lebensmitteln tierischer Herkunft und Futtermitteln.
5. Biometrie.
6. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften.

**V. Weiterbildungsstätten**

1. Einschlägige Einrichtungen an tierärztlichen Bildungsstätten und Forschungsanstalten.
2. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

**Anlage 1.22. (zu § 2 Abs. 2)**

**FACHTIERARZT FÜR RINDER**

**I. Aufgabenbereich**

Das Gebiet umfaßt Fütterung, Haltungs- und Melkhygiene des Rindes. Erkennung, Behandlung und Vorbeugung der Krankheiten (Organkrankheiten, Infektionskrankheiten, parasitäre Krankheiten, Stoffwechselstörungen und Mangelkrankheiten, Vergiftungen, Erbfehler und Mißbildungen) einschließlich Störungen der Fortpflanzung, Geburtshilfe, künstliche Besamung und Krankheiten der Neugeborenen und Kälber, Tierschutz und Umweltschutz. Anwendung der genannten Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung.

**II. Weiterbildungszeit** 4 Jahre

### **III. Weiterbildungsgang**

- A.1. Tätigkeit an Kliniken und Institutionen, die sich mit der Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Rinderkrankheiten einschließlich Geburtshilfe, Gynäkologie, Andrologie und künstlicher Besamung beschäftigen bis zu 4 Jahre.
2. Tätigkeit in der Rinderpraxis bei einem Fachtierarzt für Rinder oder in einem anerkannten Rindergesundheitsdienst bis zu 2 Jahre.
- B. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.  
Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

### **IV. Wissensstoff**

Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Rinderkrankheiten einschließlich einschlägige Infektionskrankheiten des Rindes und anderer großer Wiederkäuer, parasitäre (einschließlich Protozoen-) Krankheiten des Rindes, Organkrankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten, Vergiftungen, Erbfehler, Mißbildungen, Krankheiten der Neugeborenen und Kälber, Sektion von Rindern, Geburtshilfe, Gynäkologie, Andrologie und künstliche Besamung, Haltung (Technik und Hygiene), Zucht und Fütterung des Rindes (Kälber, Mastrinder, Milchkühe), Melkhygiene, integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung, insbesondere relevante gesetzliche Vorschriften über Tierschutz, Umweltschutz und Rückstandsproblematik.

### **V. Weiterbildungsstätten**

1. Einschlägige Institute der tierärztlichen Bildungsstätten und Praxen von Fachtierärzten für Rinder.
2. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren umfangreichen Arbeitsgebiet.

## **Anlage 1.23. (zu § 2 Abs. 2)**

### **FACHTIERARZT FÜR SCHAFE**

#### **I. Aufgabenbereich**

Erkennung, Behandlung und Vorbeugung der Krankheiten und Störungen bei Schafen, einschließlich Haltung und Fütterung, sowie züchterischer Beratung aus veterinärmedizinischer Sicht. Präventive und kurative Betreuung aller Arten der Schafhaltung.

**II. Weiterbildungszeit** 4 Jahre

#### **III. Weiterbildungsgang**

- A.1. Tätigkeiten an Kliniken und Institutionen, die sich mit der Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Schafkrankheiten beschäftigen bis zu 4 Jahre.
2. Tätigkeit in der Praxis eines Fachtierarztes für Schafe oder in einem anerkannten Schafgesundheitsdienst bis zu 2 Jahre.
- B. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.  
Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

#### **IV. Wissensstoff**

1. Schafzucht (Organisation, staatliche Ordnungsfunktionen, Rassen, Zuchtarbeit) einschließlich der künstlichen Besamung, betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge.
2. Schafhaltung: Stallbau, Weidehaltung, Herdenbetreuung zur Steigerung der Fruchtbarkeit und Wirtschaftlichkeit.
3. Fütterung.
4. Krankheiten und Seuchen: Klinische und Laboratoriumsdiagnostik, Bestandsuntersuchung, Prophylaxe, Metaphylaxe und Therapie, einschlägige Rechtsmaterie, Schlachthygiene, Seuchenbekämpfung.

#### **V. Weiterbildungsstätten**

1. Einschlägige Institute der tierärztlichen Bildungsstätten und Praxen von Fachtierärzten für Schafe.
2. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfassenden Arbeitsgebiet.

### **Anlage 1.24. (zu § 2 Abs. 2)**

## **FACHTIERARZT FÜR SCHWEINE**

#### **I. Aufgabenbereich**

Erkennung, Behandlung und Vorbeugung von Erkrankungen und Leistungsminderungen der Schweine sowie Beurteilung von Haltung, Fütterung und Management in Zucht und Mast.

#### **II. Weiterbildungszeit**

4 Jahre

#### **III. Weiterbildungsgang**

- |   |              |
|---|--------------|
| A.1. Tätigkeiten in einer Klinik oder einem Institut, die sich mit der Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Schweinekrankheiten befassen oder in einem Schweinegesundheitsdienst | 6 Monate.    |
| 2. Tätigkeit bei einem Fachtierarzt für Schweine oder in einer Institution nach Abschnitt V.1.  | 3 1/2 Jahre. |

Eine Tätigkeit in einer Allgemeinpraxis mit ausreichendem Schweineanteil kann bis zu einem Jahr auf den Ausbildungsabschnitt 2 angerechnet werden. Auf Antrag ist eine wechselseitige Anrechnung der Ausbildungsabschnitte 1 und 2 möglich.

- B. Nachweis der Teilnahme an fachbezogenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltung von  
120 Stunden.

- C. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.  
Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

#### **IV. Wissensstoff**

1. Klinische Untersuchung des Schweines sowie Bestandsuntersuchung.
2. Labordiagnostik.
3. Pathologische Anatomie der Schweinekrankheiten.
4. Stallbau, Stallbaueinrichtung, Stallbaufehler sowie Stallklimauntersuchung und -beurteilung.
5. Fütterung (Zusammensetzung, Qualität, Quantität, Beurteilung, Fütterungstechnik, Verarbeitungsformen, Trinkwasserversorgung und -qualität, Aufstellung eines Futterplans).
6. Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge, Herdenmanagement und EDV-Systeme.
7. Transport, Transportverluste und Verlustminderung, Beschaffenheit der Fahrzeuge.
8. Schweinezucht (Organisation, Verbandswesen, Rassen, Hybridisation, Biogenetik, Zuchtziel und

- Anforderungen an die Endprodukte).
9. Besamung (Samengewinnung, -untersuchung, -beurteilung, -konservierung und -überwachung).
  10. Anästhesie und Chirurgie.
  11. Beurteilung von mikrobiologischen, serologischen und parasitologischen Untersuchungsergebnissen.
  12. Therapeutische und prophylaktische Maßnahmen.
  13. Grundlagen der Ethologie; Kenntnisse des Tierschutzrechts.
  14. Grundlagen der Biometrie und der Epidemiologie.
  15. Reinigung und Desinfektion.
  16. Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften.

## **V. Weiterbildungsstätten**

1. Einschlägige Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten sowie des Bundes und der Länder.
2. Andere Institute und Kliniken des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.
3. Schweinegesundheitsdienste.
4. Fachtierpraxen oder –kliniken.

## **Anlage 1.25. (zu § 2 Abs. 2)**

### **FACHTIERARZT FÜR TIERERNÄHRUNG UND DIÄTETIK**

#### **I. Aufgabenbereich**

Ernährungsphysiologische, fütterungstechnische und ökonomische Aspekte der Fütterung und Diätetik von Haus- und Wildtieren unter besonderer Berücksichtigung der Fehlernährung und ihrer Diagnostik.

**II. Weiterbildungszeit** 4 Jahre

#### **III. Weiterbildungsgang**

- |   |         |
|---|---------|
| A.1. Tätigkeit in Instituten für Tierernährung oder Ernährungsphysiologie<br>und  | 3 Jahre |
| 2. Tätigkeit in der angewandten Tierernährung   | 1 Jahr. |
| B. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im entsprechenden Fachgebiet <span style="float: right;">mindestens 50 Stunden.</span>  |         |
| C. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.<br>Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen. |         |

#### **IV. Wissensstoff**

Kenntnisse in jedem, vertiefte experimentelle Kenntnisse in mindestens drei, umfassende Kenntnisse in mindestens einem der nachfolgend genannten Wissensgebiete:

1. Ernährungsphysiologische Grundlagen der Tierernährung:
  - 1.1. Verdauung, Resorption und Stoffwechsel der Nährstoffe, Mineralstoffe und der Vitamine, Energie- und Proteinbewertung.
  - 1.2. Wirkung und Wirkungsweise von Futterzusatzstoffen.
  - 1.3. Verzehrsregulation.
  - 1.4. Auswirkungen von Unter- und Überversorgung mit Energie-, Nähr-, Mineral- und

Futterzusatzstoffen.

2. Futtermittelkunde (wirtschaftseigene Grundfuttermittel und deren Konservate, Handelsfuttermittel, Futterzusatzstoffe):

- 2.1. Bearbeitung und Bewertung von Futtermitteln.
- 2.2. Abträgliche Inhaltsstoffe.
- 2.3. Unerwünschte Stoffe, Futtermittel- und Fütterungshygiene.
- 2.4. Futtermittelrecht.

3. Tierernährung (bezogen auf das Einzeltier und den Tierbestand):

- 3.1. Planung und Beurteilung von Mischfuttermitteln und Rationen differenziert nach Tierarten einschließlich Fütterungstechnik.
- 3.2. Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen an und mit Tieren, biometrische Planungs- und Auswertungsmethoden.
- 3.3. Fütterungsberatung bei verschiedenen Tierarten einschließlich Diagnostik und Prophylaxe von Fehlernährung und Ernährungsschäden.
- 3.4. Einfluß der Ernährung auf Gesundheit und Leistungsparameter.
- 3.5. Einfluß der Ernährung auf die Qualität vom Tier stammender Lebensmittel.
- 3.6. Tierschutz, Tierhaltung, Versuchstierhaltung.
- 3.7. Strategien der Bestandsbetreuung.
- 3.8. Einsatz von Fütterungsarzneimitteln einschließlich Trinkwassermedikation.

4. Diätetik (als therapiebegleitende und vorbeugende Maßnahme):

- 4.1. Bei Nutztieren.
- 4.2. Bei kleinen Haus- und Heimtieren.

## V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Einrichtungen an tierärztlichen Bildungsstätten und Forschungsanstalten.
2. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

## Anlage 1.26. (zu § 2 Abs. 2)

### FACHTIERARZT FÜR TIERHYGIENE

#### I. Aufgabenbereich

Wissenschaftliche und praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Tierhygiene.

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

A.1.a. Tätigkeit in Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten und Forschungsanstalten,  
b. Tätigkeit in Veterinäruntersuchungs- oder Tiergesundheitsämtern,  
c. Tätigkeit in Tiergesundheitsdiensten 3 Jahre

und

2. Tätigkeit in einer weiteren Weiterbildungsstätte nach Nummer 1 von insgesamt 1 Jahr.

B. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im entsprechenden Fachgebiet mindestens 50 Stunden.

C. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.  
Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

#### **IV. Wissensstoff**

1. Hygiene und Organisation von Technik und Verfahren der Haltung, Fütterung, Zucht und Nutzung von Tieren sowie die damit in Zusammenhang stehenden Fragen der Ökologie und des Tierschutzes.
2. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften.

#### **V. Weiterbildungsstätten**

1. Einschlägige Einrichtungen an tierärztlichen Bildungsstätten und Forschungsanstalten.
2. Tiergesundheitsdienste, Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter.
3. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

### **Anlage 1.27. (zu § 2 Abs. 2)**

## **FACHTIERARZT FÜR TIERSCHUTZ**

#### **I. Aufgabenbereich**

Sicherstellung der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung und Nutzung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere einschließlich des Tierschutzes beim Transport, bei der Schlachtung und beim Töten, im Handel mit Tieren und bei Tierversuchen.

#### **II. Weiterbildungszeit**

4 Jahre

#### **III. Weiterbildungsgang**

- A.1. Fachbezogene Tätigkeit in wissenschaftlichen Einrichtungen oder  
2. überwiegend tierschutzbezogene Tätigkeit in Verwaltungen und Institutionen.
- B. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im  
entsprechenden Fachgebiet mindestens 50 Stunden.
- C. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.  
Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

#### **IV. Wissensstoff**

Tierschutzrecht (nationale und internationale Vorschriften), spezielle Biologie (Anatomie, Physiologie, Evolution und Ontogenese, Artenschutz), Verhaltenskunde, Tierschutzethik, Stallbau, Hygiene, Zuchthygiene, Ernährung und Pflege der Tiere, Handhabung, Unterbringung und Transport, Betreuung und Organisation der Haltung, Immobilisation, Schlachtung und Tötung, Tierversuch und Alternativen, Schmerzphysiologie und Verhütung, Leidensbegrenzung und -verhütung, Ethik der Mensch-Tier-Beziehung.

#### **V. Weiterbildungsstätten**

1. Institute oder wissenschaftliche Einrichtungen des Tierschutzes, der Tierhygiene oder der Tierernährung
2. Behörden und andere Einrichtungen, die für die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zuständig sind.
3. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.



## Anlage 1.28. (zu § 2 Abs. 2)

### FACHTIERARZT FÜR TROPENVETERINÄRMEDIZIN

#### I. Aufgabenbereich

Erhaltung der Tiergesundheit und Verbesserung der tierischen Erzeugung unter tropischen und subtropischen Klimabedingungen.

#### II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

- A1. Tätigkeit in Einrichtungen für Tropenveterinärmedizin  
und  
2. tierärztliche Tätigkeit in den Tropen oder Subtropen
- mindestens 2 Jahre  
mindestens 1 Jahr.

Ein Aufbaustudium für Tropenveterinärmedizin kann in vollem Umfang auf Nummer 1 angerechnet werden.

- B. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im  
entsprechenden Fachgebiet
- mindestens 50 Stunden.

- C. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.  
Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

#### IV. Wissensstoff

1. Epizootologie, Diagnostik, Klinik und Bekämpfung infektiöser und parasitärer Tierkrankheiten in den Tropen und Subtropen.
2. Tierzucht, Tierernährung und Zuchtthygiene in den Tropen und Subtropen sowie ökologische und umwelthygienische Aspekte der Tierhaltung und Therapie.
3. Zoonosen der Tropen und Subtropen.
4. Gewinnung und Behandlung von Lebensmitteln und Produktion tierischer Herkunft in den Tropen und Subtropen.
5. Länderkunde und Fremdsprachen.
6. Einschlägige Rechtsmaterie.

#### V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Einrichtungen an tierärztlichen Bildungsstätten.
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

## Anlage 1.29. (zu § 2 Abs. 2)

### FACHTIERARZT FÜR VERHALTENSKUNDE

#### I. Aufgabenbereich

Präventive und kurative Betreuung von Tieren unter verhaltensgerechten Aspekten, verhaltensgerechte Gestaltung von Tierhaltungssystemen, Beratung und Therapie von

Verhaltensstörungen in der tierärztlichen Praxis bei Haustieren und in Gefangenschaft gehaltenen Wildtieren.

**II. Weiterbildungszeit** 4 Jahre

**III. Weiterbildungsgang**

A.1. Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundlagenethologie 1 bis 3 Jahre.  
2. Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne von angewandter Ethologie 1 bis 3 Jahre.

B. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im entsprechenden Fachgebiet mindestens 50 Stunden.

C. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

**IV. Wissensstoff**

Grundlagen- und angewandte Ethologie, Ökologie, vergleichende Anatomie und Physiologie, Hygiene, Zuchthygiene, Tierhaltung, Stallbau, Tierschutz, Zoo- und Wildbiologie sowie deren Einflüsse auf die Haltung und Zucht von Tieren; einschlägige Rechtsmaterie.

**V. Weiterbildungsstätten**

1. Institute und Einrichtungen der Bildungsstätten für Tierschutz und Ethologie oder Verhaltenskunde, Zoologisch-Ethologische Institute, Institutionen oder tierärztliche Praxen, die sich überwiegend mit Fragen der Tierhaltung oder der Wildtierbiologie befassen.

2. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.

**Anlage 1.30. (zu § 2 Abs. 2)**

**FACHTIERARZT FÜR VERSUCHSTIERKUNDE**

**I. Aufgabenbereich**

Zucht, Haltung und Betreuung von Tieren, die für Tierversuche benötigt werden oder vorgesehen sind einschließlich der Betreuung während der Versuche und danach.

**II. Weiterbildungszeit** 4 Jahre

**III. Weiterbildungsgang**

A.1. Tätigkeit in einem Institut für Versuchstierkunde tierärztlicher Bildungsstätten oder in einer tierärztlichen Forschungsstätte mit versuchstierkundlicher Abteilung unter Leitung eines Fachtierarztes für Versuchstierkunde oder Tätigkeit in einer Versuchstieranlage medizinischer Bildungs- und Forschungsstätten unter Leitung eines Fachtierarztes für Versuchstierkunde oder in einem Industrieunternehmen mit selbständiger versuchstierkundlicher

Abteilung unter Leitung eines Fachtierarztes für Versuchstierkunde 3 Jahre.

2. Tätigkeit in einer Institution, in der die Zucht von mindestens drei der allgemein üblichen Versuchstierarten (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen, Katze, Hund, Affe, Schwein und Schaf) unter Bedingungen betrieben wird, wie sie für Langzeitversuche notwendig sind, oder in der an den genannten Tierarten und an wechselwarmen Tieren medizinisch-biologische Fragestellungen in Langzeitversuchen bearbeitet werden und die von einem Fachtierarzt für Versuchstierkunde geleitet wird 1 Jahr.

B. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.  
Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

#### **IV. Wissensstoff**

1. Tierschutz und Verhaltensforschung.
2. Haltung, Zucht, Genetik, Ernährung und Betreuung von Versuchstieren einschließlich Diagnostik, Therapie und Prophylaxe ihrer Erkrankungen.
3. Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung von Tierversuchen, Bau, Ausstattung, Betrieb und Organisation von Versuchstiereinrichtungen.
4. Einschlägige Rechtsmaterie.

#### **V. Weiterbildungsstätten**

1. Einschlägige Einrichtungen an tierärztlichen und medizinischen Bildungsstätten und Forschungsanstalten.
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

### **Anlage 1.31. (zu § 2 Abs. 2)**

## **FACHTIERARZT FÜR ZOO-, WILD- UND GEHEGETIERE**

### **I. Aufgabenbereich**

Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Krankheiten der in zoologischen Gärten, Tierparks, Wildgehegen und im Zirkus gehaltenen Tier, Zucht und Haltung der Zoo-, Wild- und Gehegetiere, Erforschung der Krankheiten der Zoo- und Wildtiere.

**II. Weiterbildungszeit** 4 Jahre

### **III. Weiterbildungsgang**

- A.1. Tätigkeit in Einrichtungen an tierärztlichen Bildungsstätten und 1 Jahr
2. Tätigkeit bei einem Fachtierarzt für Zoo-, Wild- und Gehegetiere, der den Tierbestand eines wissenschaftlich geleiteten zoologischen Gartens oder Tierparks betreut 3 Jahre.

B. Vorlage einer als Erstautor verfaßten fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.  
Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

#### **IV. Wissensstoff**

1. Zoologische Grundkenntnisse, Verhaltensforschung, Tierschutz.
2. Prophylaxe, Diagnose und Therapie der Krankheiten der Zoo- und Wildtiere.
3. Allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen.
4. Anästhesie, allgemeine Chirurgie und Geburtshilfe.
5. Zucht, Haltung und Fütterung der Zoo-, Wild- und Gehegetiere.
6. Verhütung von Unfällen und Verletzungen bei Tieren.
7. Einschlägige Rechtsmaterie.

#### **V. Weiterbildungsstätten**

1. Einschlägige Einrichtungen an tierärztlichen Bildungsstätten.
2. Wissenschaftlich geleitete und fachtierärztlich betreute zoologische Gärten und Tierparks.
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.